

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

9-N-8612/8

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 51

Datum
14. April 1987

Betrifft
Purzelkamp zwischen Ritschgraben und Rappoltschlag, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den Purzelkamp zwischen der Wegbrücke bei der Häusergruppe Ritschgraben, KG. Kleinweißenbach, und der Brücke der Landesstraße 8259 bei der Ringmühle, KG. Rappoltschlag, zum Naturdenkmal.

Der Purzelkamp führt in diesem ca. 4,5 km langen Bereich die Parz.Nr. 1322/5, KG. Kleinweißenbach, MG. Großgöttfritz, Parz.Nr. 1322/1, KG. Kleinweißenbach, MG. Großgöttfritz und Parz.Nr. 597/2, KG. Kamles, MG. Sallingberg, Parz.Nr. 1322/2, KG. Kleinweißenbach, MG. Großgöttfritz Parz.Nr. 1322/3, KG. Kleinweißenbach, MG. Großgöttfritz und Parz.Nr. 597/1, KG. Kamles, MG. Sallingberg, Parz.Nr. 1322/4, KG. Kleinweißenbach, MG. Großgöttfritz, und Parz.Nr. 1257/3, KG. Rappoltschlag, MG. Waldhausen, Parz.Nr. 690, KG. Königsbach, MG. Waldhausen und Parz.Nr. 1257/2, KG. Rappoltschlag, MG. Waldhausen, Parz.Nr. 691, KG. Königsbach, MG. Waldhausen, Parz.Nr. 1023, KG. Waldhausen und Parz.Nr. 1257/1, KG. Rappoltschlag, MG. Waldhausen.

In diesem Bereich ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl gestattet jedoch die Ausübung der Fischerei im Rahmen des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Entnahme, Nutzung, Veränderung oder Zerstörung der Flußperlmuschel.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 7 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der World Wildlife Fund, Österreichischer Stifterverband für Naturschutz, hat die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens für den Purzelkamp zwischen Kamles (Ritschgraben) und Rappoltschlag (Ringmühle) mit der Begründung beantragt, daß in diesem Bereich ein Perlmuschelvorkommen festgestellt wurde, "das österreichweit wahrscheinlich ohne Gegenstück ist."

Die Flußperlmuschel zählt im gesamten europäischen Verbreitungsgebiet zu den vom Aussterben bedrohten Arten (Kat. A.1.2., in der Roten Liste gefährdeter Tiere Österreichs, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz).

Das gesamte österreichische Vorkommen dieses Tieres beschränkt sich auf einige wenige naturbelassene Oberlaufregionen von Fließgewässern im Böhmischem Massiv."

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat dazu festgestellt, "daß eine Grundvoraussetzung für Bestand und Überleben dieser Tierart das Vorhandensein von unter Wasser liegenden Sandbänken und damit die Aufrechterhaltung des Flußregimes selbst ist. Das bedeutet, daß unterhalb des Vorkommens ein kleiner Flußabschnitt und oberhalb ein wesentlich längerer Flußabschnitt von wesentlichen Eingriffen freigehalten werden muß, um die Erosionen innerhalb der Flußsohle auszuschließen oder starken Sedimentverlagerungen innerhalb des Flußbettes entgegenzuwirken."

Der Naturschutzdirektor des Landes NÖ, WHR. Prof. Dr. Schweiger, hat dazu ein umfassendes, zoologisches Gutachten erstellt und dieses wie folgt zusammengefaßt:

"Auf Grund der in diesem Bereiche vorkommenden, seltenen Tier- und Pflanzenarten erfüllt das Gebiet alle Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz, weshalb eine Unterschutzstellung dringend erforderlich erscheint. Hinsichtlich der Grenzziehung sollen die im Antrag vorgeschlagenen Begrenzungen möglichst eingehalten werden."

Sowohl der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes, als auch der Naturschutzdirektor stimmten gutächtig dem Antrag zu.

Da für einen Teil der gegenständlichen Fließstrecke des Purzelkamp bereits Vorstudien und Projekte für eine Flußregulierung und für ein anschließendes Zusammenlegungsverfahren in Ausarbeitung waren, wurde am 13.4.1987 mit den Parteien des Verfahrens und den beteiligten Dienststellen, soweit sie Einwendungen vorgebracht haben, eine Besprechung durchgeführt.

Dabei wurde insbesondere vereinbart, daß

- a) die NÖ Umweltschutzbehörde einen Antrag auch auf Einbeziehung der noch genauer abzugrenzenden "Feuchtwiesen" in die Naturdenkmalerklärung stellen wird,
- b) für diese Flächen eine jährliche, wertgesicherte Entschädigung bei der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, beantragt werden kann,
- c) unter diesen Voraussetzungen von allen Beteiligten der Naturdenkmalerklärung im beantragten Umfang zugestimmt wird und
- d) das Regulierungsprojekt daher nicht mehr weiter verfolgt wird.

Die Fischereiberechtigten, soweit ihre Vertreter nicht zu der Besprechung eingeladen waren, haben nachträglich dem Besprechungsergebnis zugestimmt.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwog bei der gegebenen Sach- und Rechtslage in Übereinstimmung mit den Gutachten der Amtssachverständigen, daß der Purzelkamp zwischen Ritschgraben und Rappoltschlag zum Naturdenkmal zu erklären ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NO Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. den World Wildlife Fund, Österreichischer Stifterverband für Naturschutz, z.H. Herrn Dr. Erhard Kraus, 1162 Wien, Ottakringerstraße 114-116/9
2. die Republik Österreich (öffentliches Wassergut), z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, Abt. III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in Großgöttfritz

5. den Herrn Bürgermeister in Sallingberg
6. den Herrn Bürgermeister in Waldhausen
7. Herrn Dr. Ferdinand Abensperg und Traur, 3911 Rappottenstein
8. das Zisterzienserstift Zwettl, 3910 Stift Zwettl

Ergeht nachrichtlich an

9. Herrn Naturschutzdirektor Wirkl. Hofrat Prof. Dr. Harald Schweiger, Baudirektion, 1014 Wien, Wallnerstraße 4
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Wallnerstraße 4, 1014 Wien
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, Operngasse 21, 1040 Wien
12. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien
13. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Friedrich Pescher, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems, Dreifaltigkeitsplatz 4
14. Herrn Ing. Karl Walchshofer, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
15. die Bezirksbauernkammer in Ottenschlag, z.H. des Kammerobmannes, Herrn Bgm. Karl Honeder
16. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



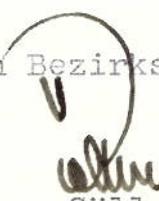
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8612/8

1. Juni 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. iur. Söllner)